

PAYPAL-KÄUFERSCHUTZ

Bleibt der Kaufpreisanspruch des Anbieters, wenn PayPal dem Erwerber den Preis erstattet?

Rechtsanwalt Dr. Oliver M. Habel

tecLEGAL Habel Rechtsanwälte / LLP Law | Patent PartGmbH
habel@teclegal-habel.de

Zusammenfassung

Eine Erstattung der Zahlung von PayPal nach einem Käuferschutz-Antrag ändert nichts daran, dass der vertragliche Anspruch des Online-Anbieters auf Zahlung endgültig erloschen ist. Eine wohl nie ausdrücklich vereinbarte „Rückwirkung“ kann im Regelfall nicht im Wege der vertraglichen Auslegung zu einer entsprechenden Anwendung von § 159 BGB führen. Der Anbieter ist auf seine möglichen bereicherungsrechtlichen und deliktischen Ansprüche beschränkt. Anzumerken ist, dass sich für Online-Anbieter die Frage nach der praktischen Relevanz stellt, deshalb etwas zu ändern. Die weiten Entscheidungsspielräume von PayPal bei der Entscheidung über einen Käuferschutz-Antrag in Verbindung mit einem nicht gesicherten Recht auf Verweigerung der Rückzahlung bei nicht erfolgter Rückgabe der Ware in der PayPal-Käuferschutz-Richtlinie lassen Zweifel an der AGB-rechtlichen Zulässigkeit und einer möglichen Wettbewerbswidrigkeit des von PayPal praktizierten Käuferschutzes aufkommen.

1 Einleitung

In einer zwischenzeitlich häufiger zitierten Entscheidung hat das LG Saarbrücken im August 2016¹ als Berufungsinstanz entschieden, dass die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum SEPA-Basislastschriftverfahren nicht auf eine Kaufpreis-erstattung unter der PayPal-Käuferschutz-Richtlinie übertragbar sei.

Hinter dieser Rechtsauffassung steht die rechtliche Beurteilung, dass der Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises beim gewerblichen Anbieter im Online-Handel, der mit dem Erwerber eine Zahlungsabwicklung über den Dienstleister PayPal vereinbart, endgültig erloschen ist, auch wenn der Erwerber einen Käuferschutzantrag bei PayPal stellt und ihm der Kaufpreis von PayPal erstattet und parallel dem Kundenkonto des Anbieters von PayPal rückbelastet oder von ihm zurückgefordert wird. Auch soll der Kaufpreisanspruch bei einer entsprechenden Anwendung des Rechtsgedankens von § 159 BGB nicht wieder aufleben bzw. durch einen neuen schuldrechtlichen Anspruch, der dem Kaufpreisanspruch entspricht, ersetzt werden.

In der Konsequenz ist die Rechtsposition des Anbieters reduziert auf einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung oder aus Delikt. Auch kann der Anbieter ggf. nicht durch eine erneute Lieferung erreichen, dass er einen möglichen

ersatzweisen schuldrechtlichen Anspruch nach § 159 BGB, der dem Kaufpreisan-spruch entspricht, gegenüber dem Erwerber geltend machen kann.

2 Vergleichbarkeit PayPal-Zahlungsdienst mit dem SEPA-Basislastschriftverfahren

2.1 Wirkung der Erfüllung

Nach §362 Abs. 1 BGB erlischt das Schuldverhältnis, wenn die geschuldete Lei-stung an den Gläubiger bewirkt wird. Ein nachträgliches Wiederaufleben eines durch Erfüllung erloschenen Schuldverhältnisses könnte zu nicht kalkulierbaren rechtlichen Unsicherheiten führen, im Kleinen vergleichbar mit einer Situation, wenn man die Geschichte nachträglich an Einzelpunkten ändern wollte. § 362 BGB ist deshalb ein gesetzgeberischer Grundgedanke. Auch stellt § 159 BGB durch seine Formulierung klar, dass es keine Rückwirkung für ein einmal erfülltes Rechtsgeschäft bei Eintritt einer Bedingung gibt, sondern spricht von einer mögli-chen „Rückbeziehung“.

2.2 Rechtsnatur einer „Rückbeziehung“

§ 159 BGB regelt im Anschluss an die gesetzliche Regelung zur aufschiebenden und auflösenden Bedingung in § 158 BGB, dass bei dem Inhalt eines Rechtsge-schäfts, für das später eine Bedingung eintritt, die verknüpft ist mit Folgen auf einen früheren Zeitpunkt, eine „Rückbeziehung“ möglich ist. Bei dem Eintritt einer solchen Bedingung seien die Beteiligten verpflichtet, einander das zu gewäh-ren, was sie haben würden, wenn die Folgen in dem früheren Zeitpunkt eingetre-ten wären. Diese „Rückwirkung“ ist nur eine obligatorische, von einem besonde-ren Parteiwillen abhängige „Rückwirkung“ aufgrund des Bedingungseintritts, also eine nur schuldrechtliche „Rückwirkung“, deshalb richtig „Rückbeziehung“ als Titel von § 159 BGB. Zunächst wird das unmodifizierte Rechtsgeschäft abgewi-cgelt. Erst nach Eintritt der Bedingung kommt es zum modifizierten Rechtsge-schäft, also die schuldrechtliche „Rückbeziehung“.²

Für die Wirkung der Erfüllung bedeutet dies, dass es sowohl bei der schuld-rechtlichen als auch bei der dinglichen Erfüllung des ursprünglichen Rechtsge-schäfts bleibt und gegebenenfalls ein neuer schuldrechtlich vereinbarter Anspruch entstehen kann, der bezüglich der Art der Leistung dem entsprechen kann, was die erfüllte Forderung war, aber nun nach Bedingungseintritt ergänzend vertraglich vereinbart ist.

2.3 Die SEPA-Lastschrift-Entscheidung des BGH

Der BGH hat in dieser Entscheidung³ für das SEPA-Basislastschriftverfahren auf den Rechtsgedanken, der hinter der Regelung für eine Rückbeziehung in § 159 BGB steht, zurückgegriffen.

Beim SEPA-Basislastschriftverfahren übermittelt der Schuldner dem Gläubiger eine Lastschriftautorisierung mit der Weisung an die Zahlungsstelle, die SEPA-Lastschrift einzulösen, §§ 675 f. Abs. 3 Satz 2, und 675 j Abs. 1 Satz 2 erste Alternative BGB. Der Gläubiger leitet die Autorisierung über die Gläubigerbank an die Schuldnerbank als Erklärungsbote weiter. Mit Zugang dieser Autorisierung bei der Schuldnerbank wird die Erklärung wirksam, § 675 n Abs. 1 Satz 1 BGB. Die Schuldnerbank leistet an die Gläubigerbank. Zum Zeitpunkt der vorbehaltlosen Gutschrift auf dem Konto des Gläubigers zu dessen freier Verfügung tritt die Erfüllung der Forderung des Gläubigers ein. Nach § 675 x Abs. 1, 2 und 4 BGB i. V. m. Ziffer 2.5 des Musters des Deutschen Bankenverbands (Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basisverfahren, stellvertretend für die jeweiligen Banken-AGB) kann der Schuldner aber binnen acht Wochen nach Belastungsbuchung eine Erstattung der Belastung verlangen. Die Schuldnerbank muss die Belastung auf dem Konto des Schuldners rückgängig machen, dies auch unabhängig davon, ob die Schuldnerbank selbst den Betrag über die Gläubigerbank und den Gläubiger zurückerstattet erhält⁴, § 675 e Abs. 4 BGB i. V. m. Ziffer 2.5 Abs. 1 Satz 2 der o. g. SEPA-Lastschriftbedingungen. Aufgrund dieser Ausgestaltung wendet der BGH in der zitierten Entscheidung wegen einer vergleichbaren Interessenanlage § 159 BGB entsprechend an. Gemäß § 362 Abs. 1 BGB erlischt ein Schuldverhältnis mit Eintritt des Erfolgs der Zahlung, also wenn der Gläubiger den Geldbetrag, den er beanspruchen kann, entgeltlich zur freien Verfügung erhält. Beim SEPA-Basislastschriftverfahren verhält es sich jedoch im Gegensatz zum SEPA-Firmenlastschriftverfahren (§ 675 e Abs. 4 BGB i. V. m. Abschnitt D. Nr. 2.1.1 am Ende) anders. Hier hat der Gläubiger erst acht Wochen nach der Belastungsbuchung auch eine endgültig gesicherte Rechtsposition erlangt. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Zahler von seiner Bank ohne Angaben von Gründen Erstattung des Zahlbetrags verlangen (§ 675 x Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 BGB i. V. m. Abschnitt C. Nr. 2.5 Abs. 1)⁵. Diese Rückbelastungsmöglichkeit, die der Schuldner mit seinem Erstattungsverlangen auslösen könne, rechtfertige jedoch nicht die Annahme, der Parteiwillen im Valutaverhältnis gehe dahin, dass auch der geschuldete Leistungserfolg erst nach Ablauf der Acht-Wochen-Frist erbracht sei⁶. Allerdings habe der Gläubiger ein anerkanntes Interesse daran, den Schuldner wieder aus der ursprünglichen Forderung auf Zahlung in Anspruch nehmen zu können, wenn die Geldschuld auf seinem Konto infolge des Erstattungsverlangens des Schuldners entfällt. Dieser Interessenlage der Parteien werde daher am ehesten eine Auslegung gerecht, nach der die Erfüllung nur dann rückwirkend (§ 159 BGB) entfällt, wenn es – ausnahmsweise – zu einer entsprechenden Rückbelastung kommt.⁷ Der BGH geht davon aus, dass Zahlungen im Lastschriftverfahren in der Regel Bestand haben und nur ausnahmsweise eine Rückbelastung erfolgt.⁸

Hier handelt es sich also um eine auflösende Bedingung, die ausschließlich von der – ausnahmsweisen – Entscheidung und Handlung des Schuldners abhängig ist

und auf einen Zeitrahmen von acht Wochen ab Lastschrift zeitlich begrenzt ist. Insbesondere bedarf es hierfür nicht der Benennung eines tatsächlichen oder behaupteten Anspruchs, wie aus Gewährleistung, Rücktritt, Widerruf oder Verzug. In diese Geschäftsbeziehung zwischen Schuldner und Gläubiger tritt schließlich kein Dritter, der selbstständig und ohne Weisung in das der Zahlung zugrundeliegende Geschäft eingreift.

2.4 Der PayPal-Käuferschutz

Beim PayPal-Verfahren haben Erwerber und Anbieter jeweils mit PayPal einen Vertrag über Zahlungsdienstleistungen geschlossen. Der Erwerber autorisiert PayPal, PayPal-Zahlungen des Erwerbers von seinem zum Beispiel hinterlegten Kreditkartenkonto abzubuchen und auf das Anbieterkonto zu überweisen. Der Anbieter hat ein PayPal-Konto, auf das die Gutschrift erfolgt und von dem der Anbieter Guthaben auf sein Bankkonto abbuchen kann. Neben den PayPal-Nutzungsbedingungen wird auch die PayPal-Käuferschutzrichtlinie als AGB in die beiden Vertragsbeziehungen zwischen PayPal und dem Erwerber und dem Anbieter einbezogen. Nach Ziffer 3 der PayPal-Käuferschutz-Richtlinie⁹ hat der Erwerber auf Antrag gegenüber PayPal einen Anspruch auf Käuferschutz, der bei Erfolg zu einer Erstattung der Zahlung durch PayPal auf zum Beispiel das Kreditkartenkonto des Erwerbers führt, dies unabhängig davon, ob PayPal selbst die Zahlung vom Anbieter zurückerhalten kann. Der Antrag ist erfolgreich, wenn der „Konflikt innerhalb von 180 Tagen nach Vertragsabschluss“ bei PayPal gestellt wird, der Versand der Ware nicht erfolgte und der Anbieter keinen gültigen Versandbeleg vorlegen kann oder der gelieferte Artikel erheblich von der Beschreibung abweicht. Zu dem Grad des Nachweises durch den Erwerber gegenüber PayPal liegt keine Beschreibung in den AGB von PayPal vor. Über die Entscheidung von PayPal soll der Rechtsweg ausgeschlossen sein. Der PayPal-Käuferschutz soll die gesetzlichen und vertraglichen Rechte zwischen Erwerber und Anbieter nicht berühren und sei separat zu betrachten. PayPal trete nicht als Vertreter der Kaufvertragsparteien oder Zahlungsempfänger auf, sondern entscheide nur über den Antrag auf PayPal-Käuferschutz, Ziffer 7.5 der PayPal-Käuferschutz-Richtlinie.

2.5 Vergleichbarkeit von PayPal- Käuferschutz und SEPA-Basislastschriftverfahren

Die Konditionen beim SEPA-Basislastschriftverfahren und beim PayPal-Käuferschutz sind abweichend im Hinblick auf die Dauer des Schwebezustands einer möglichen Rückbeziehung (90 zu 180 Tage), hängt vom Käuferschutz-Antrag des Erwerbers (Schuldner) ab, wird aber durch PayPal auf Grundlage von Nutzungsbedingungen und der Käuferschutz-Richtlinie von PayPal entschieden, die wiederum eine Rückerstattung der Zahlung von einem unbestimmt bleibenden Grad des Nachweises einer fehlenden Lieferung, einer unzutreffenden Lieferung oder von Mängeln abhängig macht. Schließlich setzt der Käuferschutz voraus,

dass der Erwerber (Schuldner) seine Ansprüche gegenüber dem Anbieter (Gläubiger) anlässlich der Kaufpreiserstattung mit Gutschrift der Rückerstattung beim Erwerber an PayPal abtritt.

Im Regelfall wird zwischen Erwerber und Anbieter gar nichts ausdrücklich zur Erfüllung und zu einer möglichen Rückbeziehung anlässlich der Zahlungsvermittlung über PayPal und zum Käuferschutz von PayPal vereinbart sein. Aber die Interessenlage beim Anbieter (Gläubiger) könnte vergleichbar mit der des Gläubigers beim SEPA-Basislastschriftverfahren sein, bei dem ein schuldrechtlicher neuer Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises entstehen kann. In diesem Fall ist der Vertrag zwischen Erwerber und Anbieter unter Einbeziehung von PayPal als Zahlungsdienstleister und Anbieter eines Käuferschutzes gemäß §§ 133, 157 BGB auszulegen. „Neben der Ermittlung des Wortsinns sind außerhalb der Erklärung liegende Umstände in die Auslegung einzubeziehen, soweit sie einen Schluss auf den Sinngehalt der Erklärung zulassen; dies gilt vor allem für den mit dem Rechtsgeschäft verfolgten Zweck und die Interessenlage der Parteien“¹⁰, vgl. BGH, Urteil vom 17.02.1994, IX ZR 158/93, Gliederung I 2. am Anfang).

„Außerhalb der Erklärung liegende Umstände“ sind hier die Einbeziehung von PayPal als Zahlungsdienstleister, die mit ihrem Angebot aber weit über Zahlungsdienstleistungen hinausgeht und ein lediglich sehr allgemeines Konfliktmanagement zwischen den Vertragsparteien in Gestalt eines Käufer-, aber auch Verkäuferschutzes über ihre Nutzungsbedingungen und die jeweiligen Käufer- bzw. Verkäuferschutz-Richtlinien in das Vertragsverhältnis einbezieht. Letztlich soll es insbesondere der Erwerber möglichst einfach haben, bei möglichen Störungen in der Leistungsbeziehung zum Anbieter zeitnah wieder an sein Geld zu kommen.

Eine Kaufpreiserstattung aufgrund Käuferschutzes setzt voraus, dass der Erwerber (Schuldner) konkret benannte Arten von Leistungsstörungen angibt in Kombination mit dem Antrag, den Kaufpreis rückerstattet zu erhalten. Diesen Bedingungen haben sowohl der Erwerber als auch der Anbieter anlässlich ihres Vertragsabschlusses mit PayPal zugestimmt. Durch den Antrag ist offenkundig, dass der Erwerber eben nicht an einer Erfüllung des Vertrags durch den Anbieter festhalten will. Auch wird ein Anbieter in der Regel nicht noch einmal die Voraussetzungen für den Nachweis eines seinerseits erfüllten Vertrags durch z.B. eine nochmalige Lieferung des Kaufgegenstands herstellen wollen, wenn der Erwerber die rote Karte in Gestalt des Käuferschutzantrags zieht.

Es kann also aus diesen Umständen nicht geschlossen werden, dass die Parteien des Vertrags bei Vertragsabschluss bei Kenntnis als auflösende Bedingung vereinbart hätten, dass der Anbieter einen Anspruch wie den Kaufpreisanspruch haben soll, wenn der Erwerber nach einem Käuferschutzantrag den Kaufpreis über PayPal erstattet erhält. Für diesen Fall wird der Erwerber durch den Komfort des PayPal-Käuferschutzes bei Einsatz dieser Zahlungsmethode motiviert gewesen sein. Der Anbieter hat durch die Aufnahme dieses Zahlungsdienstes in sein Ange-

bot gezeigt, die Konditionen des Käuferschutzes zu akzeptieren, aber auch einen (begrenzten) Anbieterschutz zu haben.

2.6 Ergebnis

Im Ergebnis ist also eine Rückbeziehung nach § 159 BGB auch unabhängig von der Rechtsprechung des BGH zum SEPA-Basislastschriftverfahren nicht entsprechend anwendbar.

3. Zur anderen Ansicht des Verfassers noch in MMR Focus 4/2017, Seite V und VI

3.1 Grundsatz der Erfüllung

§ 362 Abs. 1 BGB ist Ausdruck der grundlegenden Entscheidung des Gesetzgebers, dass ein Schuldverhältnis mit Bewirkung der Leistung an den Gläubiger erlischt. Ohne diesen Grundsatz gäbe es keine Rechtssicherheit. Dies kommt auch in der Regelung in § 159 BGB zum Ausdruck, weil eine „Rückbeziehung“ ausschließlich obligatorischer Art sein kann und davon auch erfolgte Verfügungen nicht erfassen kann.

3.2 Erstattung wegen Mängeln u. a.

Der Käuferschutz von PayPal setzt voraus, dass der antragstellende Erwerber konkrete Gründe wie Nichterfüllung, Falschlieferung oder sonstige Mängel benennt. Dennoch eine Auslegung in dem Sinne vorzunehmen, dass die Vertragsparteien für den Fall einer Erstattung der Zahlung durch PayPal an den Erwerber die Entstehung eines Anspruchs wie den Zahlungsanspruch beim Anbieter vereinbart hätten, wenn sie daran gedacht hätten, wirkt letztlich eher zielorientiert als mit dem mutmaßlichen Willen der Parteien vereinbar.

3.3 Praktische Relevanz

Eine besondere Missbrauchsgefahr stellt die Situation dar, in der der Erwerber behauptet, eine Leistung des Anbieters nicht erhalten zu haben, weil es hier dem Anbieter schwerfallen kann, nachzuweisen, dass der Erwerber tatsächlich die Sendung mit dem richtigen Inhalt erhalten hat. Im Regelfall werden aber gewerbliche Anbieter, die eine Zahlung über PayPal als Zahlungsdienstleister in ihrem Online-Shop anbieten, genügend dokumentieren, wer, wann und wo verpackt hat und wie die Stationen der Lieferungen gewesen sind, sodass hier bei Betrugsverdacht vom Einzelfall abhängig auch eine Herausgabe bzw. Wertersatz verlangt werden kann. Es werden also Einzelfälle sein, in denen der Anbieter dem Erwerber einen versuchten Betrug nicht nachweisen kann. Es wäre Sache des Gesetzgebers, zum Beispiel eine Beweislastumkehr zu formulieren, wenn der Anbieter eine Versendung und Auslieferung nachweisen kann.

4. Zwei ergänzende Anmerkungen

4.1 Rückgewähr Zug um Zug versus Entscheidungsspielraum von PayPal

Sowohl beim Rücktritt, §348 BGB, als auch beim Widerruf, § 357 Abs.4 BGB, sind die gegenseitig erbrachten vertraglichen Leistungen Zug um Zug zurück zu gewähren. Der Anbieter kann deshalb eine Rückzahlung verweigern, wenn der Erwerber die Ware nicht zurücksendet oder eine Versendung nachweist. Diesem Sicherungskonzept folgen auch andere Anbieter von Käufergarantien wie eBay beim Widerruf und Trusted Shops.

Bei PayPal dagegen unterfällt es der alleinigen Entscheidung von PayPal nach Ziffer 5.2 der PayPal-Käuferschutzrichtlinie, nach der der Erwerber die Ware „auf Verlangen von PayPal auf eigene Kosten an den Anbieter“ zurücksenden soll. Im Online-Alltag liest man dagegen in Blogs und auf Internetseiten von Anwälten, dass Anbieter sich häufig darüber beschwerten, dass PayPal gerade die Rückgabe durch die Erwerber bei einem stattgegebenen Käuferschutz-Antrag nicht konsequent verfolgt. An dieser Stelle wäre zu prüfen, ob diese Regelung in Verbindung mit dieser möglichen Praxis von PayPal nicht AGB-Recht-widrig auch gegenüber kaufmännischen Anbietern ist und dazu eine Verletzung des Wettbewerbs gegenüber anderen Anbietern von Käuferschutz-Angeboten darstellen kann. Aber, wo kein Kläger, da kein Richter. Größere und große Online-Anbieter werden bei wiederholten Fällen von fehlenden Retouren zum Beispiel ab einem bestimmten Warenwert PayPal als Zahlungsdienst nicht mehr anbieten. Kleine und mittelständische Anbieter im Online-Bereich werden aber voraussichtlich wegen ihrer Abhängigkeit von diesem attraktiven Zahlungsdienst sowie wegen eines Gerichtsstandes von PayPal in Luxemburg bei dem gemäß Nutzungsbedingungen anzuwendenden Recht von England und Wales nichts unternehmen.

4.2 AGB-Recht und UWG

Anwalt Michael Terhaag hat bei einer Fernsehsendung¹¹ zum Thema „Der große PayPal-Bluff“ sehr kritisch über das „freie Gutdünken“ von PayPal beim Käuferschutz gesprochen. Ebenfalls wurde der Ausschluss des Rechtswegs seitens PayPal kritisch angesprochen. Auch wurde eine mögliche „Irreführende Werbung“ gegenüber Verbrauchern und gewerblichen Anbietern angemerkt, da die marktschreierische Werbung für Sicherheit bei Online-Einkäufen zum Beispiel nicht in Übereinstimmung mit dem monatelangen Sperren von Anbieter-Konten bei PayPal in Einklang zu bringen sei. Der interviewte Anwalt kommt am Ende zum Ergebnis, dass er PayPal dennoch für eine gute Sache halte. Man müsse sich nur wie gehabt seinen Vertragspartner gut aussuchen. Diesem Fazit stimme ich zu.

5. Zusammenfassung

Auch bei einer Rückerstattung des bezahlten Preises an den Schuldner nach einem Antrag auf PayPal-Käuferschutz bleibt die Wirkung des Erlöschens des Schuldverhältnisses aufgrund Erfüllung nach § 362 Abs. 1 BGB bestehen. Die Lebensumstände bei Vereinbarung einer Zahlung über den Finanzdienstleister PayPal unter Einbeziehung deren Nutzungsbedingungen sowie der Käufer- und Verkäuferschutz-Richtlinien werden eine Auslegung in Richtung einer entsprechenden Anwendung von § 159 BGB nicht ermöglichen, weil zu offenkundig ist, dass die Parteien kein modifiziertes Rechtsgeschäft im Sinne einer Rückbeziehung gewollt haben werden, wenn ein Käuferschutz-Antrag gestellt wird.

Für größere Online-Händler wird die praktische Relevanz bei der Fallkonstellation einer angeblich nicht erfolgten Lieferung von geringerer Bedeutung sein. Für kleinere Online-Händler kann dagegen problematisch sein, wenn die gesetzgeberische Grundentscheidung von einer Rückgewähr Zug um Zug bei einem Rücktritt oder einem Widerruf nicht oder nicht konsequent von PayPal trotz einer Erstattung der Zahlung nachverfolgt wird und der Anbieter hierdurch ein Nachsehen hat.

Die unbestimmten Rechtsbegriffe in der Käuferschutz-Richtlinie von PayPal können gegen AGB-Recht auch im kaufmännischen Verkehr sowie gegen Wettbewerbsrecht verstoßen, wenn sie eine gesetzgeberische Grundentscheidung wie die Zug-um-Zug-Leistung bei gegenseitiger Rückgewähr ins Leere laufen lassen oder eine Sicherheit bei Online-Geschäften für beide Vertragsparteien laut beworben wird, obgleich dies insbesondere auch für den Anbieter im Ergebnis nicht immer der Fall ist.

6. Literatur

¹ LG Saarbrücken, Az. 5 S 6/2016, U. v. 31.08.2016, MMR 2017, 46 ff.

² Münchener Kommentar, BGB AT, 7. Auflage, 2015, § 159 RN 1, 3, 4.

³ BGH, Urteil vom 20.07.2010, Az. XI ZR 236/07, NJW 2010, 3510 ff.

⁴ wie 3), RN.22.

⁵ wie 3), RN 24.

⁶ wie 3), RN 24 am Ende.

⁷ wie 3), RN 25.

⁸ wie 3), RN 24 am Ende.

⁹ PayPal-Käuferschutz-Richtlinie, Stand 27.04.2017.

¹⁰ BGH, Urteil vom 17.02.1994, IX ZR 158 / 93, Gliederung II. am Anfang.

¹¹ ZDF, Sendung „Volle Kanne“ am 02.10.2013.